



Bibersteiner

Dorfzeitung

Statuten

Verein «Bibersteiner Dorfzeitung»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Bibersteiner Dorfzeitung» besteht ein politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biberstein.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Herausgabe der «Bibersteiner Dorfzeitung».

3. Ziel

- a) Die «Bibersteiner Dorfzeitung» soll den Dialog zwischen Behörden, Institutionen, Vereinen und Einwohnern fördern.
- b) Sie vermittelt Informationen von vorwiegend lokaler Bedeutung an alle Leserinnen und Leser.
- c) Sie ermöglicht es Leserinnen und Lesern, Berichte oder Meinungen zu lokalen Angelegenheiten unter Wahrung der gegenseitigen Achtung zu veröffentlichen.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern nach schriftlich eingereichtem Aufnahmegesuch. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.



5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Austritt: Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und tritt sofort in Kraft.

Ausschluss: Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Gründe: Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, schwerwiegende Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder andere wichtige Gründe, die den Ausschluss rechtfertigen.

6. Finanzierung des Vereins

Die «Bibersteiner Dorfzeitung» finanziert sich über

- Mitgliederbeiträge, die von der Generalversammlung jährlich festgelegt werden,
- freiwillige Beiträge der Leserschaft,
- Einnahmen aus Inseraten,
- jährlicher Gemeindebeitrag.

7. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisoren/Revisorinnen.

8. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Im Weiteren kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Versammlung unter Angabe der Traktanden verlangen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste, den Anträgen des Vorstandes sowie des Jahresberichts und der Jahresrechnung.



Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl der vier bis sieben Vorstandsmitglieder auf eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen.
- c) Genehmigung des Protokolls.
- d) Änderung der Statuten.
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts.
- f) Festlegung des Mitgliederbeitrags und des Jahresbudgets.
- g) Entlastung des Vorstands und der Revisoren/Revisorinnen.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

9. Der Vorstand

Herausgeber der «Bibersteiner Dorfzeitig» ist der Vorstand. Er trägt die Verantwortung gegenüber Ansprüchen Dritter.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten: Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen und Aktuariat.

Der Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins. Die Aufgaben der einzelnen Funktionen werden in Pflichtenheften geregelt.
- b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen.
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Buchführung.
- e) Entscheid, ob Berichte oder Leserbriefe veröffentlicht werden, welche dem Vereinsziel gemäss Ziff. 3 c widersprechen.
- f) Regelung der Modalitäten (Pflichtenhefte und Entschädigungen) mit den Verantwortlichen der Redaktion (Chefredaktorin/Chefredaktor, Redaktorinnen/Redaktoren, Springerinnen/Springer, Fotografinnen/Fotografen), der Administration, des Lektorats, des Layouts, des Drucks und den Zustellern der «Bibersteiner Dorfzeitig».



Bibersteiner

Dorfzeitung

10. Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Jahresrechnung, welche jeweils am 31. Dezember abgeschlossen wird, und stellen der Generalversammlung Antrag.

11. Übergangsbestimmungen

Durch die neue Regelung der Mitgliedschaft gelten die bisherigen Mitgliedschaften als aufgehoben. Für die Erneuerung bisheriger Mitgliedschaften gilt Ziffer 4 b) dieser Statuten.

Für die weitere Beschlussfassung an der Generalversammlung vom 22. März 2023 sind die Mitgliedschaften der bisherigen Vorstandsmitglieder und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Generalversammlung nicht aufgehoben.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. März 2023 angenommen worden und treten mit diesem Datum per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 11. September 1992.

Biberstein, 22. März 2023

Die Präsidentin:

Nadine Marra

Der Aktuar:

Franz Bohnenblust